



BAUGESUCH FÜR UNTERHALTSARBEITEN, RENOVATIONEN UND ANDERE BAUTEN & ANLAGEN

§ 92 RBV Kleines Baubewilligungsverfahren

- Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan
- umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten

Art der Baute / Anlage	Beschreibung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
Standort	Strasse/Nr.			
	Parzelle(n)		Zone	
Konstruktion/ Material / Farbe				

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterlagen

Erforderl. Unterlagen ²	<input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	<input type="checkbox"/> Detailausführungen Baute oder Anlage (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

Das Gesuch für Unterhaltsarbeiten, Renovationen und andere Bauten & Anlagen ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen, einzureichen. (siehe auch Merkblatt Seite 3 und 4)

- Hinweise ¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.
- ² Unterlagen zwingend einzureichen; Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV
Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Wintersingen (erhältlich unter www.wintersingen.ch)

Projektkontrolle: (wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

	Datum:	Visum:
Eingang Baugesuch		
Baugesuch vollständig		
Plankontrolle		
Zustimmung der Grundeigentümer		
Kontrolle der Zonenvorschrift		
Anhörung Denkmalpflege		
Rückmeldung Denkmalpflege:		

Das Gesuch für Fahrnisbauten wird durch den Gemeinderat bewilligt.

Ja

Nein

Gebühr:

Auflagen / Begründung
der Ablehnung:

Bewilligungsdatum:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalterin:

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Merkblatt

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) untersteht die Bewilligung für folgende Bauten und Anlagen innerhalb dem Baugebiet den Gemeinden:
 - a. Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
 - b. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang
 - c. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
 - d. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan
 - e. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
2. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (Einverständniserklärung auf dem Situationsplan) kann die Baute / Anlage beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Baute / Anlage mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute / Anlage mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
3. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. An Waldrändern können Bauten / Anlagen unabhängig vom Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand aus gemessen, bewilligt werden.

4. Das anfallende Regenwasser soll, wenn immer möglich, in die bereits bestehenden Dachwasserableitungen geführt werden. Bei einer allfälligen Versickerung des Regenwassers dürfen Nachbarparzellen und insbesondere weiter unten liegenden Parzellen/Strassenareal nicht beeinträchtigt werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wintersingen.

B) Anforderungen

Für ein Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular „Gesuch für Unterhaltsarbeiten, Renovationen und andere Bauten & Anlagen“ der Gemeinde Wintersingen.
2. Situationsplan (2-fach) 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Der Situationsplan kann über die Homepage www.geoportal.ch (via Suchmaske Wintersingen und Parzellenummer eingeben) erstellt und ausgedruckt werden. Grundriss- und Fassadenskizzen oder Prospekte (2-fach) mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Baute / Anlage.
4. Kanalisationsgesuch, falls erforderlich, ist gleichzeitig bei der Gemeinde einzureichen.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Gemeinde Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Wintersingen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann der Gemeinderat bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Gesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 93 RBV).